





57.6
No. 49.

PATENT,

Daß kein

Frembd Meßing

oder Meßingene

Waaren / ꝛ. ꝛ.

Königliche Länder ein-

Noch

Alt Meßing

ausgeföhret werden soll.

Sub Dato Berlin/ den 24. Septembr. 1719.

Berlin / druckt Christoph Süßmilch / Königl. Preuß. Hofbuchdr.





Nachdem Seine
Königl. Majestät

in Preussen /*rc.* Unser aller-
gnädigster König und Herr / allergnädigst
beliebet / Dero Messing-Hammer bey Heeger-Mühle /
unter Direction der Chur-Märckischen Amts-Cammer / auf ei-
ne Zeitlang wieder administriren zu lassen / und dahero nöthig
befunden / diejenigen Edicta und Verbothe / welche dieses Wercks
halber vorhin und zuletzt unterm 17. Julii 1714. durch
öffentlichen Druck ins Land publiciret worden / in allen Punkten
und Clauseln zu verneuern und zu confirmiren / dergestalt und
also / daß keinm / wer der auch sey / unter keinerley Prätext / weder
fremdb Messing oder Messings-Waaren / an Lathun / Kessel /
gelben und schwarzen Drath / auch allerhand geschlagenen Mes-
sings-Gefässen / item Messingene Nägel / so zu Kutscheln und
Fenster-Beschlägen pflegen gebraucht zu werden / Steck-Na-
deln / Thee- und Caffee-Kannen / ungleichen die Hacken /
Ketten / Knöpfle / Glocken / Hähnen /*rc. rc.* welche bis dahero
von auswärtigen Orten her / häufig ins Land gebracht wor-
den / fernerhin erlaubet seyn solle / in Dero Königlichem Landen
führen /

und Provinzien ein: noch einiges altes Messing aus selbigen zu führen / sondern dieses letztere dem Administratori des Messings-Wercks / oder denen in den Städten gesetzten Factoren um billige Bezahlung / als vor jedes Pfund Fünff Groschen / einzuliefern / ingleichen wird die Einführung des alten Messings dahin restringiret / daß solches von Niemand / er sey wer er wolle / als denen Factoren in denen Städten / wann dergleichen beyin Messings-Wercke nicht schon vorhanden / eingekauft werden solle / da dann die Gelb-Gießer und Arbeits-Leuthe / so dessen benöthiget / solches von denen Magazinen nehmen können / gestalt dann nicht allein an allerhand geschlagenen und obspecificirten Messingen Waaren überall in Dero Königlichen Landen gegen billigen Preis ein Ueberfluß bereitet / sondern auch alles alte Messing sofort bey der Einlieferung vor besagten / oder nach Befinden einen wohl höhern Preis baar bezahlet / und sonst von allerhand neuen Waaren an unterschiedenen Orten solcher Vorrath in denen darzu angelegten Magazinen angeschaffet werden soll / daß Niemand über einigen Mangel zu klagen Ursach haben dürffe. Damit nun über diese Edicta desto schärffer gehalten werden möge / so befehlen allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero hohen und niedrigen - sonderlich Accis- und Zoll- Bedienten / auch Land- Zoll- Aus- und Grenz- Reutern hiermit alles Ernstes / auf die Verbrechenere ein wachsamtes Auge zu haben und solche in Dero nächste Gerichte zu liefern / allermassen nicht allein alles was wieder solches Geboth eingeführet / oder sonst im Lande gefunden wird / confisciret / sondern der Ubertreter auch mit einer Straffe von Zwey hundert Thaler / davon der Angeber den vierdten Theil / das übrige aber der Fiscus bekommt / belegt werden solle ; Und damit alle Unterschleiffe desto mehr vermieden bleiben mögen / so sollen binnen Zeit von Sechs Wochen nach der jeden Orts geschehenen Publication dieses Patents, alle und jede im Lande vorhandene Messings-Waaren / mit dem zur Seite hiebey gemerckten Zeichen / nebst der Jahr-Zahl 1719. statt des vorigen Stempels bemercket und bestempelt / nach Verkauf solcher Sechs- Wöchentlichen Zeit aber / was nicht auf diese Weise bezeichnet funden wird, confisciret und mit der darauf gesetzten Straffe der Zwey hundert Thaler verbüffet werden ; Inmassen dann auch Niemand



Niemand / wer der auch sey / sothanes Zeichen nachzumachen/
oder zu führen unter keinerley Prætext, bey Vermeidung nach-
drücklicher und empfindlicher Straffe/ erlaubet seyn solle. Ube-
kundlich ist dieses renovirte Edict unter allerhöchstgedachter
Seiner Königlichen Majestät Eigenhändigen Unterschrift und
Dero Königlichen Insiegel bekräftiget / solches auch durch öf-
fentlichen Druck und Anschlag gehöriger Orten zu Männigli-
ches Wißenschafft zu bringen allergnädigst befohlen worden/
So geschehen Berlin/ den 24. Septembr. 1719.

Er. Wilhelm.



E. B. v. Kreuz.

Kg 2962 40

ULB Halle 3
003 060 314



Sb.

V018





PATENT,



Fremd...ng

oder



Wann...c. c.



König...der ein-



Pöbel...ing

den soll.

Septembr. 1719.

Berlin /

/ Königl. Preuß. Hofbuchdr.

